

264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (225 der Beilagen): Bundesgesetz über das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens

Das „Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau“ (Donauschutzübereinkommen), das am 29. Juni 1994 in Sofia auf Ministerebene unterzeichnet wurde und dem Nationalrat noch zur verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuleiten sein wird, sieht im wesentlichen eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Donauanrainerstaaten auf wasserwirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und einer Vermeidung negativer, insbesondere auch grenzüberschreitender Auswirkungen vor.

Das Donauschutzübereinkommen wendet die Grundsätze des im Rahmen der ECE ausgearbeiteten und von Österreich am 18. März 1992 in Helsinki unterzeichneten „Übereinkommens über den Schutz und die Nutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen und internationalen Seen“ auf die Donau an. Es wurde in mehreren Verhandlungsrunden in Wien, Preßburg, Bukarest, Sofia und zuletzt in Prag ausgearbeitet und von Österreich, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldau, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Emissionserfassung, der Emissionsbegrenzung, der Wassergüteuntersuchung, der Forschung und der Entwicklung, des Informationsaustausches und der Hilfeleistung.

Zur Verwirklichung der Vertragsziele sind institutionelle Instrumentarien vorgesehen, welche eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen und die erforderliche inner- und zwischenstaatliche Koordination sicherstellen sollen. Dies sind insbesondere eine internationale Kommission und ein ständiges Sekretariat. Als Sitz des ständigen Sekretariats ist Wien vorgesehen.

Das Übereinkommen sieht vor, daß es 90 Tage nach Hinterlegung der neunten Ratifikations-, Beitritts- oder Annahmeerkunde in Kraft tritt. Um jedoch unverzüglich einsetzende Aktivitäten zu ermöglichen, einigten sich die Unterzeichner in einer Erklärung – ebenfalls in Sofia – darauf, daß die Organe des Übereinkommens, Kommission und Sekretariat, ihre Tätigkeit unmittelbar nach der Unterzeichnung auf vorläufiger Grundlage aufnehmen sollten. Die erste Sitzung der internationalen Kommission auf vorläufiger Grundlage fand daher im Anschluß an die Unterzeichnung des Übereinkommens am 30. Juni und 1. Juli 1994 in Sofia statt.

Das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens hat seine Tätigkeit in Ermangelung eines geeigneten rechtlichen Rahmens (Rechtspersönlichkeit nach innerstaatlichem Recht, angemessene Privilegien und Immunitäten) bisher noch nicht aufgenommen. Um eine solche für die Dauer der Übergangsperiode bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens herzustellen, war die Ausarbeitung des vorliegenden Bundesgesetzes erforderlich. Die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens soll durch freiwillige Beiträge und Leistungen der Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union ermöglicht werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang Österreich solche freiwilligen Beiträge oder Leistungen einbringen wird, ist durch das vorliegende Bundesgesetz, das lediglich den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats herstellt, nicht präjudiziert.

2

264 der Beilagen

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (225 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 06 14

Irmtaut Karlsson

Berichterstatlerin

Peter Schieder

Obmann